OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500485/3/Kü/LB

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn M.C., X, W., vom 24. Mai 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 13. Mai 2019, zu GZ: UR96-14142-2018/KP P.-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Mai 2019, GZ: UR96-14142-2018/KP P.-Akt, wurde über den Beschwerdeführer (in Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) eine Geldstrafe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Dem Bf wird angelastet als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X am 21. September 2018, 16:02 Uhr, in der Gemeinde Asten, A1 bei Kilometer 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg, die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich in Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 10 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen.

I.2. Dagegen hat der Bf mit E-Mail Eingabe vom 24. Mai 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 27. Mai 2019, Beschwerde erhoben und das Straferkenntnis mit der Geschäftszahl bezeichnet. Begründend führte der Bf aus, sicherlich nicht zu schnell gefahren zu sein. Er begehrte die Einstellung des Verfahrens oder die Zusendung von Beweismaterial.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Schreiben vom 12. Juni 2019, zugestellt durch Hinterlegung am 14. Juni 2019, wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs nochmals auf § 9 Abs. 1 VwGVG hingewiesen, wonach eine Beschwerde nicht nur den Bescheid zu bezeichnen hat gegen den sie sich richtet, sondern auch die Gründe zu enthalten hat auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Dem Bf wurde in diesem Schreiben auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes näher gebracht, wonach eine Beschwerde, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, erkennen lassen muss, womit der Bf seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt (VwGH 23.05. 2012, 2012/11/0077). Auch wenn § 9 Abs. 1 VwGVG parteifreundlich auszulegen ist, muss die Begründung der Beschwerde mehr als bloß inhaltsleere Floskeln darstellen (Leeb/Zeinhofer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 50).

Aus diesen Gründen wurde daher dem Bf gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) Gelegenheit gegeben, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine den gesetzlichen Erfordernissen

entsprechende Begründung der Beschwerde nachzureichen. Zudem wurde der Bf davon in Kenntnis gesetzt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, falls fristgerecht keine Begründung der Beschwerde vorgenommen wird.

Hinsichtlich des Begehrens um Zusendung von Beweismaterial wurde der Bf darauf verwiesen, dass die belangte Behörde bereits mit Schreiben vom 17. Jänner 2019 die Radarfotos der Anzeige, welche auch ein Foto des Lenkers umfassen, übersendet hat.

I.5. Innerhalb der gesetzten Frist von 2 Wochen ist keine Reaktion des Bf erfolgt und wurde von diesem dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

II.2. Mit dem Mängelbehebungsauftrag vom 12. Juni 2019 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seiner Beschwerde aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel seine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

II.3. Wie bereits oben dargestellt ist der Bf der Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen und hat innerhalb der 14-tätigen Frist keine Reaktion auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes gesetzt. Da der Bf den Mangel somit nicht behoben hat, war seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4b B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger